

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tino Chrupalla, Steffen Kotré,
Leif-Erik Holm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/31368 –**

Einsatz und Verbleib von Investitions- und Fördermitteln durch das Strukturstärkungsgesetz Kohle (StStG) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland auf die Wirtschafts- und Infrastruktur der betroffenen Gebiete

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung durch das sogenannte Kohleausstiegsgesetz führt nach Ansicht der Fragesteller zu einem massiven Strukturbruch in der gewachsenen Wirtschaftsstruktur der betroffenen Kohleregionen.

Das Strukturstärkungsgesetz Kohle (StStG) sowie der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland“ äußern sich zu den Investitions- und Fördermitteln, die vom Bund bereitgestellt werden und regeln diese.

1. In welcher Höhe stehen nach Kenntnis der Bundesregierung den jeweiligen Gemeinden und Gemeindeverbänden Mittel aus dem in § 1 Absatz 1 StStG festgelegten Fördervolumen zu (bitte nach Gemeinden und Gemeindeverbänden und den zuständigen Betrag aufschlüsseln)?

Sofern diese und die folgenden Fragen das „StStG“ nennen, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Vorschriften des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) gemeint sind und nimmt entsprechend darauf Bezug.

Die Fragen 1 und 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Kapitel 1 des InvKG regelt Finanzhilfen des Bundes an die Länder für investive Maßnahmen (sog. 1. Säule). Die Verteilung nach Revieren und Ländern regelt § 3 InvKG. Für die Durchführung der von den Finanzhilfen geförderten Maßnahmen sind die Länder selbst zuständig. Sie bestimmen daher, welche Projekte und Maßnahmen mit den Finanzhilfen in ihren Ländern umgesetzt werden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie sich die Finanzhilfen auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden innerhalb des Reviers aufteilen. Dies kann nur durch die jeweiligen Länder beantwortet werden. Eine Abrechnung erfolgt erst nach Abschluss der Projekte.

Vor Beginn der ersten Förderung legen die Länder ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Sie haben sich für die Fördergebiete Leitbilder gegeben (Anlagen 1 bis 3 InvKG). Die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG regelt die Ausgestaltung der Länderprogramme im Einklang mit den Leitbildern und den gesetzlichen Vorgaben. So hat der Bund das Recht einer Ex-ante-Prüfung und kann solche Vorhaben von der Förderung ausschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und der festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen (vgl. § 6 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung). Ferner kann der Bund bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Ländern Finanzhilfen zurückfordern (vgl. § 9 InvKG).

2. Wie viele Finanzhilfen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den 5,5 Mrd. Euro des aktuellen Förderzeitraumes gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 StStG an die Fördergebiete gezahlt worden (bitte nach Fördergebieten und Fördervolumen aufschlüsseln)?
3. Welche Investitionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 6 Absatz 2 StStG bereits gefördert (bitte nach Fördergebieten, Projekten, Förderzeitraum und jeweiligem Fördervolumen aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der von den Finanzhilfen im Rahmen der 1. Säule geförderten Maßnahmen sind die Länder selbst zuständig. Einen Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2020 gab es hierbei nicht. Gemäß § 27 Absatz 1 InvKG stellt die Bundesregierung eine überjährige Verwendbarkeit der Mittel sicher. Die Länder berichten nach § 7 Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung erstmals zum 30. Juni 2021 über ihre Vorhaben mit Stand zum 31. März 2021 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die entsprechenden Berichte sind eingegangen, werden zurzeit jedoch noch geprüft.

4. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzierung gemäß § 7 Absatz 1 StStG geregelt, sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände die mindestens 10 Prozent Finanzierungsanteil am Gesamtvolumen nicht aufbringen können?

Gemäß Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei Vorliegen der in Artikel 104b Absatz 1 GG genannten Voraussetzungen auf Grund eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes oder auf Grund des Haushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung gewähren. Damit ist eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund verfassungsrechtlich ausgeschlossen und eine partielle Mitfinanzierung der Länder einschließlich ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) vorgegeben. Die Regelungen der Länder zur Durchführung der Finanzhilfen sehen bei finanzschwachen Kommunen Möglichkeiten der Übernahme des Eigenanteils durch die jeweiligen Länder vor.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Kriterien, nach denen die Länder gemäß § 7 Absatz 3 StStG die Auswahl der Investitionsvorhaben vornehmen, und wenn ja, welche sind diese (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Gehen die Kriterien für Investitionen über die in § 4 Absatz 2 Bund-Länder-Vereinbarung bzw. StStG erwähnten Kriterien nach Kenntnis der Bundesregierung hinaus, und wenn ja, welche weiteren Kriterien sind dies (bitte gegebenenfalls nach Bundesland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche weiteren Kompetenzen hat der Bund in Bezug auf die Mittel, abgesehen von ihrer Bereitstellung und von seiner Prüffunktion mittels der Auskünfte durch die Länder gemäß § 8 StStG?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie viele Übersichten gemäß § 8 StStG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhalten, und sind diese für den Deutschen Bundestag einsehbar?

Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zweimal jährlich zum 1. März und zum 1. Oktober eines Jahres – erstmals zum 1. Oktober 2021 – je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt (§ 8 Absatz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung). Die Bundesregierung wird die diesbezüglichen Informationsrechte des Deutschen Bundestages wahren.

9. Wie viele Mittel des Bundesförderprogrammes sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 StStG bisher projektbezogen abgerufen worden (bitte nach Projekten und Zeitraum aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die beschiedenen Mittel abzielt. Mit dem auf § 15 InvKG basierenden Bundesförderprogramm STARK sollen die Kohleregionen durch nicht-investive Maßnahmen bei einer ökonomischen, ökologischen und sozialen Transformation unterstützt werden. In der beigelegten Auswertung sind die bereits positiv beschiedenen Projekte dargestellt. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der Ausgaben/Kosten als nicht-rückzahlbarer Zuschuss.

Zuwendungsempfänger	Projektkürzel	Förderzeitraum	Zuwendungsbetrag in Euro
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle	EVG	01.01.2021-31.12.2024	2.602.729,72
Wirtschaftsregion Lausitz GmbH	Werkstattprozess	01.01.2021-31.12.2024	5.324.974,30
Burgenlandkreis	Pars pro toto – Ein Teil steht für ein Ganzes	01.02.2021-31.01.2025	6.728.502,21
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	LuE	01.05.2021-30.04.2025	2.239.828,83
Hochschule Zittau/Görlitz	LuE_HSZG	01.05.2021-30.04.2025	2.052.822,47
Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	MPM_Strukturwandel	12.02.2021-31.12.2024	6.011.033,24
Universität Leipzig	aufbauACT	01.07.2021-30.06.2025	3.041.664,58

Zuwendungsempfänger	Projektkürzel	Förderzeitraum	Zuwendungsbetrag in Euro
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	ontoHY	01.04.2021-31.03.2025	10.520.950,54
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	BlockchainHub	16.02.2021-31.01.2025	4.735.844,82
Stadt Zeitz	Zeitz	01.06.2021-31.05.2025	2.137.523,81
Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	StaGruV-EwiK	01.05.2021-30.06.2022	84.768,82
CEBra – Centrum für Energietechnologie Brandenburg GmbH	StaGruV-EwiK	01.05.2021-30.06.2022	104.497,74
Sportfreunde Neuseenland e. V.	SSW	01.07.2021-30.06.2025	360.521,17
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	InnoHub_Klima_Holz	01.04.2021-31.03.2023	452.329,20
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	RIMSH	01.04.2021-31.03.2025	226.951,52
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	STRUK-MSH	01.04.2021-31.03.2025	2.268.360,00
Technische Universität Dresden	5G CAMPUSPLUS	15.02.2021-31.12.2023	746.571,45
Stadt Taucha	KoordHochbau	01.07.2021-30.06.2025	246.490,55
LISSt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen GmbH	VerMoL	01.04.2021-31.03.2025	2.391.536,48
Archäotechnisches Zentrum Wetzlow e. V.	ATZ2030	01.07.2021-30.06.2025	1.279.800,00

10. Sind Mittel, die gemäß § 15 StStG für das Bundesförderprogramm eingeplant sind, nach Kenntnis der Bundesregierung nicht von den Empfängern abgerufen worden, und wenn ja, aus welchen Gründen ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung nicht erfolgt?

Die STARK-Mittel werden im Rahmen von Zuwendungen für das Gesamtprojekt gewährt und können bedarfsgerecht abgerufen werden. Dadurch können sich Verschiebungen bei den jährlichen, geplanten Mittelabflüssen ergeben, ohne dass sich hieraus letztendlich eine Änderung des Gesamtmittelabrufs ergibt. Im Jahr 2020 sind keine Mittel abgeflossen. Allerdings ist die überjährige Verwendbarkeit der Mittel sichergestellt (§ 27 Absatz 1 InvKG). Demnach ist derzeit nicht absehbar, ob Mittel endgültig nicht abgerufen werden.